

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:67541-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Ludwigsburg: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 037-067541**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landsratsamt Ludwigsburg

Hindenburgstraße 40

Kontaktstelle(n): Fachbereich Verkehr, Geschäftsteil Nahverkehr

Zu Händen von: Herrn Meier

71631 Ludwigsburg

Deutschland

Telefon: +49 71411442312

E-Mail: vergabe.oepnv@landkreis-ludwigsburg.de

Fax: +49 7141144396

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.landkreis-ludwigsburg.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem PBefG, Durchführung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Straße im Linienbündel LB (3) „Gerlingen“.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Ludwigsburg im Land Baden-Württemberg.

NUTS-Code DE115,DE112

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Landkreis Ludwigsburg als federführender Aufgabenträger, beabsichtigt, die Verkehrsleistung des Linienbündels LB (3) „Gerlingen“ mit Wirkung zum 01. Januar 2019 nach Artikel 5 Absatz (4) direkt zu vergeben. Vorgesehen ist eine Laufzeit von 7 Jahren. Der Auftrag wird gemeinsam mit dem Landkreis Böblingen vergeben.

Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs.2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss dem Auftraggeber jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Das Linienbündel LB (3) „Gerlingen“ umfasst die folgenden Buslinien:

Los 1: Gerlingen 1

Linie 638 (frühere Linie 98) Ditzingen – Gerlingen – Schillerhöhe – Leonberg Golfplatz

Menge: ca. 206 000 Fahrplan-km/Jahr.

Los 2: Gerlingen 2

Linie 635 Leonberg – Gerlingen Breitwiesen

Menge: ca. 120 000 Fahrplan-km/Jahr.

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.1.2019

Laufzeit in Monaten: 84 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3). Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des ÖDLA erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

- Einhaltung Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)

- III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**
- III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
- III.2.2) **Technische Anforderungen**
- III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) **Verfahrensart**
eines kleinen Auftrags (Art. 5.4 von 1370/2007)
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) **Aktenzeichen:**
- IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**
- IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**
- IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**
- IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**
- IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- VI.1) **Zusätzliche Angaben:**
 - A) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge:
Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung stellen. Diese Anträge müssen die unter c) genannten Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Diese Frist wird durch vorliegende Bekanntmachung für die Verkehrsleistungen (Buslinien) ausgelöst, die Gegenstand dieser Bekanntmachung sind. Nach dem eigenwirtschaftlichen Verfahren wird der Landkreis das gemeinwirtschaftliche Wettbewerbsverfahren auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 und §8b PBefG einleiten.
 - b) Vergabe als Gesamtleistung:
Die Verkehrsleistungen jedes Loses stellen jeweils eine Gesamtleistung dar, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Eventuelle eigenwirtschaftliche Anträge können daher einzeln für die in den Losen 1 und 2 enthaltenen Verkehre gestellt werden.
 - c) Vorgaben:

Die von dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen haben die nachstehend beschriebenen Anforderungen zu beachten. Die Aufgabenträger erwarten, dass ein eventueller eigenwirtschaftlicher Antrag diese Aspekte verbindlich zusichert.

(1) Anforderungen an das Fahrplanangebot:

Die vorgegebenen Musterfahrpläne (abzurufen unter: <http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/verkehr/oeffentlicher-personennahverkehr/wettbewerbliche-vergabeverfahren-von-busverkehren/>) sind einzuhalten, einschließlich der für die Schülerbeförderung notwendigen Verstärkerfahrten, die entsprechend dem Bedarf auch künftig durchzuführen sind.

Ein Anpassungsbedarf der Fahrpläne kann sich infolge von Änderungen der Stundenpläne von Schulen und von Änderungen im Bahnverkehr auf der S6 ergeben. In diesen Fällen ist in Abstimmung mit den Auftraggebern der Fahrplan anzupassen, wobei der Leistungsumfang aufrechterhalten bleiben muss. Die Fahrpläne sind durch das Verkehrsunternehmen regelmäßig auf die Bedürfnisse des Schülerverkehrs (Änderung der Schulanfangs- und Endzeiten; Änderung der Schülerströme; Bereitstellung ausreichender Kapazität) anzupassen. Ziel ist für den Fahrplan an Schultagen einen bestmöglichen Kompromiss zwischen den Anforderungen des Schülerverkehrs und den Anforderungen des Besorgungs- und Berufsverkehrs zu finden. Im Übrigen sind Verschiebungen gegenüber den vorgegebenen Fahrplänen im Bereich von Minuten zulässig. Bei allen Fahrplanänderungen gilt:

- Der Angebotsstandard der verlinkten Fahrpläne darf – sofern bei den einzelnen Linien nicht explizit aufgeführt – künftig nicht verschlechtert werden. Dies betrifft sowohl die Anzahl der angebotenen Fahrten als auch die Verteilung der Fahrten über die unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentage;
- Ein Verschieben von Fahrlagen ist dann möglich und erwünscht, wenn sich dadurch die Regelmäßigkeit der Fahrtabstände und damit die Merkbarkeit des Fahrplans verbessert (ohne die weiteren genannten Voraussetzungen zu verletzen);
- Bei einer eventuellen Verschiebung von Fahrlagen ist in jedem Fall darauf zu achten, dass sich die Zeitspanne zwischen Busankunft und Schulbeginn bzw. zwischen Schulende und Busabfahrt an den weiterführenden Schulen entlang des Linienwegs sowie die Übergangszeiten an die S- und Regionalbahnen nicht verschlechtert;
- Zudem darf ein eventuelles Verschieben von Fahrlagen nicht dazu führen, dass zusätzliche Verstärkerbusse (beispielsweise im Schülerverkehr) erforderlich werden, die von den zuständigen Aufgabenträgern kostenpflichtig bestellt werden sollen;
- Es sind Gefäßgrößen einzusetzen, mit denen die fahrlagenspezifische Verkehrsnachfrage befriedigt werden kann;
- Alle Änderungen gegenüber den Musterfahrplänen müssen die Vorgaben des am 24.04.2015 vom Kreistag des Landkreises Ludwigsburg beschlossenen Nahverkehrsplans beachten. Dieser ist unter folgendem Link veröffentlicht:

http://www.landkreis-ludwigsburg.de/uploads/media/NVP_LB_2015_Gesamtwerk.pdf

Für die jeweiligen Linien gelten insoweit die Anforderungen des Kapitels 6.4.6 des Nahverkehrsplans des Landkreises Ludwigsburg zum Linienbündel 3: Verkehrsraum Gerlingen.

(2) Anforderungen an das Beförderungsentgelt:

Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) als Höchstarif nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart „Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Anforderungen an die Qualitätsstandards/Mindestanforderungen:

Zu beachten sind die qualitativen und betrieblichen Vorgaben, die sich aus den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ ergeben. Diese können unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden: <http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/verkehr/oeffentlicher-personennahverkehr/wettbewerbliche-vergabeverfahren-von-busverkehren/>

Für dort nicht beschriebene Anforderungen gelten ergänzend die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Ludwigsburg.

Auf den Linien werden spezielle Busse eingesetzt:

Los 1: Gerlingen 1

Der Linienweg der Li. 638 erlaubt nur den Einsatz von Midibussen gemäß „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ bis 11 m Länge.

Los 2: Gerlingen 2

Der Linienweg der Li. 635 erlaubt nur den Einsatz von Midibussen gemäß „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ bis 11 m Länge.

(4) Gewünschte Ausstattung der Fahrzeuge auf der Linie 635 und auf der Linie 638:

Es wird eine besondere Ausstattung der Fahrzeuge gewünscht. Die nachstehend beschriebene Ausstattung der Fahrzeuge für die Stadtbusse in Gerlingen (über den VVS-Standard hinaus) betrachten die zuständigen Behörden als wünschenswert:

- Lackierung: Perlmuttgrau metallic;
- Beschriftung nach Vorgaben der Stadt Gerlingen;
- Linienverlauf oberhalb des Fensterbandes;
- Stadtbuslogo an den Seiten und auf dem Heck;
- Werbefreiheit, die Werbeflächen werden durch die Stadt Gerlingen belegt;
- Innen Doppel-Infotainment (Zweiter Bildschirm für Werbeeinhalte der Stadt Gerlingen reserviert).

Das maximale Durchschnittsalter der gesamten eingesetzten und gemeldeten Fahrzeugflotte darf von den Standards im Busverkehr der VVS-Verbundlandkreise abweichen und während der Vertragslaufzeit 11 Jahre betragen.

Im Jahr 2015 wurden 3 neue Stadtbusse für den Verkehr in Gerlingen in Betrieb genommen und von der Stadt Gerlingen mitfinanziert. Bei einem Betreiberwechsel kann sich der Neubetreiber bemühen, die Fahrzeuge des Altbetreibers zu übernehmen (Zusammenstellung der technischen Daten der zur Übernahme stehenden Fahrzeuge kann unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden: <http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/verkehr/oeffentlicher-personennahverkehr/wettbewerbliche-vergabeverfahren-von-busverkehren/>).

d) Antworten für mögliche Antragsteller eigenwirtschaftlicher Verkehre

Soweit die Aufgabenträger Fragen von an einer Antragstellung für eigenwirtschaftliche Verkehre interessierten Unternehmen zu den oben genannten Vorgaben beantworten, stellen sie diese unter dem Link zur Verfügung, unter dem auch die Musterfahrpläne zu finden sind (oben c) (1)).

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe
Kapellenstraße 17
76131 Karlsruhe
Deutschland
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
Telefon: +49 7219264049
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>

Fax: +49 7219263985

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Es gelten die Regelungen der §§ 102 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 107 f. GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 107 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. § 101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt“.

Unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist die Rüge, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen des angeblichen Verstoßes gegen Vergaberecht erhoben wird.

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe
Kapellenstraße 17
76131 Karlsruhe
Deutschland
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
Telefon: +49 7219264049
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>
Fax: +49 7219263985

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe:

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:
17.2.2017